



## **Satzung**

# **Präambel**

*Wir sind eine inklusive Gemeinschaft von Menschen jeden Alters und Geschlechts, von Suchtkranken, -gefährdeten, Angehörigen, Nichtabhängigen und Abstinenten aus verschiedenen Einrichtungen der Suchthilfe, Jugendhilfe und der Sozial- und Gesundheitsfürsorge und gleichzeitig sind wir ein Angebot für den genannten offenen Personenkreis, teilzuhaben an unserer Gemeinschaft. Wir verstehen uns als Selbsthilfegemeinschaft.*

*Wir haben zwei Grundregeln:*

## **1. Kein Alkohol, keine Drogen**

*Für Nichtabhängige, Angehörige sowie Jugendliche gilt der Zusatz:  
**, vor, während und nach dem Spiel.***

*Alkohol ist für uns ebenfalls eine Droge, wird von uns aber extra benannt, um Missverständnissen zu begegnen, da Alkohol allgemein in der Gesellschaft eher toleriert wird. Wir unterscheiden in unserem Sucht- bzw. Abstinenzverständnis auch nicht zwischen illegalen und legalen, weichen und harten Drogen. Wir, die wir suchtkrank sind, nehmen keine Drogen. Wir stehen zum 100-%-igen Clean-Anspruch.*

## **2. Keine Gewalt**

*Unter Gewalt verstehen wir auch die Androhung jeglicher Form von Gewalt, sowie psychische Gewalt.*

*Gemeinsam mit anderen arbeiten, Spaß und Ansporn haben. Viele ereignisreiche Jahre, viele Geschichten, schöne und weniger schöne, Freundschaften und Trennungen. Und Sport, Woche für Woche! Die Ideale der Liga sind sehr hochgesteckt. Dieser Satz beinhaltet viele Jahre Drogenliga. Zu wissen, was fehlt, was besser ist, ein Ziel vor Augen haben. Wir glauben, dass diese, unsere Aufgabe viele fasziniert und sie in ihrer Persönlichkeit weitergebracht hat. Es ist der Weg, der zählt. Der Weg, den wir gehen wollen, wird durch folgende persönliche Aussagen treffend beschrieben:*

*„Zehn Jahre Beruf - Stress - Freizeiteinbuße. Das alles unter einen Hut zu bringen! Eigene Zurücknahme in Punkto Anspruchshaltung (Toleranz), Motivation der eigenen Mannschaft (nicht anmachen) und - Geduld. Miteinander - nicht gegeneinander.“*

*Werner Poel*

*„Seit dem 8. August 1982 spiele ich in der Guttempler-Fußballgruppe. Schön ist es, innerhalb der Liga auf Sportkameraden zu treffen, die man auf dem Platz nicht „bekämpft“, sondern gegen die man um den sportlichen Erfolg spielt. Dieses Gefühl des Zusammengehörens - auch zu anderen Mannschaften - macht die Liga für mich so bedeutsam.“*

*Klaus R.C. Ciesielski*

*„Als flankierende Maßnahme zu meinem alkoholfreien Leben musste ich mir eine Aufgabe suchen, die meiner Interessenslage entspricht und wo ich unter Leuten bin, deren Probleme ähnlich gelagert sind.“*

*Paul Orzechowski*

*„Ich heiße Bernd und bin trockener Alkoholiker. Während der Zugehörigkeit zur Liga wurde mir klar, dass ich nicht allein diese Alkoholprobleme hatte, - ich war nicht allein. Ich entdeckte gemeinsame Interessen mit meiner Familie. Die Liga hat dazu beigetragen, dass ich vor zehn Jahren ein neues Leben anfang.“*

*Bernd Lochner*

*„Ich verdanke der Drogenliga und seinen Mitgliedern das Gefühl nie aufzugeben, so schwer es auch manchmal ist. Vor allen Dingen verdanke ich ihr das Kennenlernen einer Ehe mit einem Partner, der den Gefallen am Biergeschmack verlor, und den Geschmack am Familienleben gefunden hat.“*

*Vera Lochner*

*„Das Wichtigste in der Drogenliga ist für mich das „Miteinander“ und nicht das „Gegeneinander“. Wenn man das erkannt hat, ist es nicht mehr egal wo und mit wem man Fußball spielt. In neun Jahren Drogenligafußball habe ich viele Spieler kennengelernt, die mich durch ihre Persönlichkeit und durch ihre Entwicklung tief beeindruckt haben. Mir würde jeder fehlen, wenn ich nicht mehr dabei sein könnte.“*

*Uwe Schäfer*

*„Wichtig erschien mir, dass die Verknüpfung von sozialem Engagement und dem Hobby Fußball in der Drogenliga eine sinnvolle Alternative der Freizeitgestaltung aufzeigt.*

*Fritz Lasarzewski*

*„Um mich als Süchtiger in meiner augenblicklichen Situation selbst verstehen zu können, um Rückschlüsse auf meine Verhaltensweisen und das, was mich als Person ausmacht, sowie die Entwicklung, die dazu geführt hat, hinterfragen bzw. ertragen zu können, brauche ich eine Basis: **Deutlichkeit, Hilfe und Orientierung**. Gesunde Beziehungen, Auseinandersetzungen mit mir selbst, meinen Mitmenschen und meiner Umwelt, Wärme, Geborgenheit und Verantwortung sind Befindlichkeiten, die ich zwar suche, aber nicht habe oder nur teilweise kenne.*

*Drogentherapie heißt für mich immer zuerst Unterstützung zum nüchternen Leben, der Sucht das nüchterne Denken entgegenzusetzen, selbständig und unabhängig zu werden, eine Basis zu erarbeiten, um wirklich entscheiden zu können. In meiner Grenzenlosigkeit bin ich auf Eingrenzung angewiesen, deshalb benötige ich Unterstützung und Schutz in meiner persönlichen Entfaltung und nicht Helfer, die für mich meine Probleme lösen und oder für meine Versorgung zuständig sind. Für mich ist das Wichtigste, die eigenen Kräfte zu mobilisieren, nicht abhängig zu sein, an mich selbst zu glauben und mir helfen zu lassen, um mir selbst helfen zu können.“*

*Johannes Huber*

*„Seit 1997 bin ich aktiv in der Drogenliga dabei und für mich bedeuten diese Jahre sehr viel. Die Liga ist für mich ein wichtiger Bestandteil meines Lebens geworden, ein Leben ohne Drogen und Gewalt. Ich lernte durch sie Verantwortung, nicht nur für mich, sondern auch für andere zu übernehmen. Ich lernte viele neue Freunde kennen, die dasselbe Suchtproblem haben wie ich. Jeder einzelne würde mir fehlen, wenn ich nicht mehr dabei sein könnte!!! In der Liga zählt das mit- und nicht das gegeneinander und das ist gut und richtig.“*

*Steffen Resagk*

*Diese persönlichen Statements beinhalten die Grundgedanken der Drogenliga und bestätigen für uns gleichzeitig die Richtigkeit unseres eingeschlagenen Weges. Wir wollen „alternative Spielbetriebe“ (Gemeinschaften), die helfen, der Sucht das „nüchterne Denken“ entgegenzusetzen.*

*Daher gilt für uns Suchtkranke, nach dem Spiel ist vor dem nächsten Spiel. Es gibt für uns keine Abstinenzpause. Wir, Teil der Gemeinschaft, die suchtkrank sind, haben uns der Abstinenz verschrieben, das heißt, wir nehmen keine Drogen. Die Abstinenz ist für uns Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb und wird von uns und von jedem, der teilnehmen möchte, erwartet. Wir haben für uns erkannt, dass wir mit Drogen nicht umgehen können und ein „cleanes“ und „trockenes“ Umfeld brauchen, in dem wir uns wirklich frei entscheiden können.*

*Unter „Nüchternheit“ (Abstinenz) verstehen wir mehr als nur das Weglassen von Suchtmitteln. „Nüchternheit“ bedeutet für uns auch, aktiv zu werden, Verantwortung zu übernehmen, uns auseinanderzusetzen, bewusst gesund zu leben, Nähe zuzulassen, gleichberechtigt miteinander umzugehen.*

*Zur Umsetzung unserer Ideale haben wir die Drogenliga ins Leben gerufen, einen Verein gegründet und uns folgende Satzung bzw. Struktur gegeben:*

Die folgende Satzung regelt unser Zusammenleben und dient dem Schutz der Gemeinschaft.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Drogenliga“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen (VR 6955 B).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das Wettbewerbsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Zweck und Mittel

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Menschen jeden Alters, Geschlechts und Weltanschauung, sowohl vorbeugend als auch zur Nachsorge Alkohol- und Drogenabhängigen, -gefährdeten, Nichtabhängigen und Abstinenten eine Stütze in einem suchtfreien Leben zu sein.
- 2.2 Zur Erfüllung des Zwecks wird angestrebt, in einer alkohol-, drogen- und gewaltfreien Atmosphäre insbesondere in den Sportarten Fußball, Tischtennis, Volleyball und anderen geordnete Spielbetriebe im Rahmen einer Meisterschaft durchzuführen, sowie andere sportliche Veranstaltungen anzubieten. Das setzt insbesondere folgende Bedingungen voraus:
  - 2.2.1 Alkohol und Drogen sind vor, während und nach den Veranstaltungen verboten. Zum Schutz der Gemeinschaft können Zuwiderhandlungen Sanktionen bis zum Ausschluss zur Folge haben. Die Entscheidung darüber trifft die Ligaversammlung der jeweiligen Abteilung, abschließend der Vorstand.
  - 2.2.2 Gewalttätigkeiten jeglicher Art und körperlich aggressives Spielen sind untersagt. Verstöße werden behandelt wie bei § 2.2.1
  - 2.2.3 Für jede Sportart, in der ein regelmäßiger Spielbetrieb in Form einer Meisterschaft angeboten wird, wird eine eigene Abteilung gegründet. Über die Gründung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - 2.2.4 Zur Durchführung der jeweiligen Spielbetriebe wird durch die Ligaversammlung der Abteilung eine Spielordnung erstellt (s.u.).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Drogenliga verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann werden, wer den Verein aktiv unterstützt bzw. durch Mitarbeit zur Erreichung seiner Ziele beiträgt.
- 4.1.1 Mitglieder können juristische Personen (Kollektivmitglieder) und natürliche Personen (Einzelmitglieder) werden.
- 4.1.2 Es ist eine Anwartschaftsfrist / Wohlverhaltensphase von neun Monaten zum Termin der MV zu erfüllen, in der die Anwärter als Gastmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 4.1.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 4.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 4.2.1 Fördermitglieder, Einrichtungen der Suchthilfe, -selbsthilfe und Wohnprojekte können durch den Vorstand unmittelbar und unverzüglich aufgenommen werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Auflösung der juristischen Person
  - durch Ausschluss
- 4.3.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

- 4.3.2 Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4.3.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
- 5.2 Kollektivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.3 Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.4 Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mit dem Vorstand frei vereinbart wird, mindestens jedoch in Höhe des Beitrags der Kollektivmitglieder.
- 5.5 Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem 01.03. des Kalenderjahres fällig. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

## **§ 6 Stimmrecht**

- 6.1 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Kollektivmitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, durch maximal zwei Delegierte.
- 6.2 Stimmberechtigt in der Ligaversammlung der jeweiligen Abteilung sind die Kollektivmitglieder, die aktiv am Spielbetrieb dieser Abteilung teilnehmen, durch maximal zwei Delegierte pro Mannschaft.
- 6.3 Das Stimmrecht kann übertragen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 6.4 Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.5 Beitragsschuldner sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

### Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (MV),
- Ligaversammlungen der Abteilungen (LV),
- der Vorstand
- die Revisoren

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die MV wird durch den Vorstand einberufen:
- Im ersten Quartal jeden Jahres findet die MV als Jahreshauptversammlung mit möglichen Neuwahlen statt. Der Termin der MV des nächsten Jahres ist im Protokoll festzuhalten (s.u.)
  - Wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
  - Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Kollektivmitglieder
- 8.2 Die MV ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung schriftlich mit Tagesordnung 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen ist.
- 8.2.1 Anträge zur Tagesordnung der MV müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 8.2.2 Die Sachberichte der Abteilungen sind Bestandteil der Einladung.
- 8.3 Die MV ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kollektivmitglieder vertreten sind.
- 8.3.1 Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, außer in den Fällen, in denen die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 8.4 Über die MV ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Versammlungsleiter (Vorstand 1) und Protokollführer (Vorstand 2) zu unterschreiben ist. Die Anwesenheitsliste mit Stimmrechtsvermerk ist Anlage des Protokolls.
- 8.5 Aufgaben der MV sind:
- Die MV wählt und entlastet den Vorstand.
  - Die MV wählt die Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
  - Die MV entscheidet über Ziele, Aufgaben, Mittel und Strukturen des Vereins.
  - Genehmigung des Haushaltsplans und des Arbeitskonzepts.
  - Die MV nimmt den Kassenbericht und die Sachberichte der Abteilungen entgegen.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder
  - Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gründung neuer Abteilungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
  - Der MV bleibt es bei Bedarf vorbehalten, für den Bereich der Verhandlungen mit Behörden, Institutionen und dergleichen besondere Vertreter gemäß § 30 BGB einzusetzen, sowie Ausschüsse oder Gremien zu berufen, die vereinsübergreifende Funktionen ausüben. (z.B. Öffentlichkeitsarbeit)



## **§ 9 Die Ligaversammlung**

- 9.1 Die LV jeder Abteilung wählt aus den eigenen Reihen eine/n Verantwortlichen der Abteilung (VA) und ein(en/e) Spielbetriebsobmann/frau (SpO) auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Die LV findet für jede Abteilung monatlich statt. Versammlungsleiter sind die VA der Abteilungen. Die Spielbetriebsobleute führen die Protokolle (s.u.).
- 9.2.1 Es sind Anwesenheitslisten zu führen. In jeder LV ist die Kontaktliste der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften zu aktualisieren, insbesondere Mannschaftname, Ansprechpartner Name, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse.
- 9.2.2 In jeder LV wird der Termin der nächsten LV festgelegt und im Protokoll (s.u.) vermerkt.
- 9.3 Die LV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die an dem Spielbetrieb der jeweiligen Abteilung teilnehmen, vertreten sind.
- 9.3.1 Die LV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheiden die VA der jeweiligen Abteilungen.
- 9.4 Das Protokoll enthält mindestens die Tagesordnung, den Termin der nächsten LV und gefasste Beschlüsse. Das Protokoll ist dem Vorstand, den Mitgliedern der Abteilung und den Teilnehmern (Gästen) zeitnah (Wochenfrist) zuzustellen.
- 9.5 Aufgaben der LV sind insbesondere:
- Die LV jeder Abteilung regelt alle Angelegenheiten des Spielbetriebes:
  - Erstellen einer Spielordnung für die Abteilung
  - Festlegung von Startgeldern und Teilnehmergebühren
  - Erledigung aller verwaltungsmäßigem Aufgaben der Abteilung
  - Erstellen eines Jahresberichtes (Sachbericht) für die Abteilung

## **§ 10 Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer)  
dem 3. Vorsitzenden (Finanzen/Buchhaltung)
- 10.1.1 Der Vorstand erweitert sich pro Abteilung um ein weiteres Mitglied (VA), das die Abteilung im Vorstand vertritt. (Erweiterter Vorstand)
- 10.2 Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- 10.3 Der Vorstand wird von der MV in jedem Schaltjahr (2024, 2028, 2032 ....) mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 10.4 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Es sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende amtiert als Schriftführer. Der 3. Vorsitzende verwaltet die Kasse des Vereins.
- 10.5 Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die MV.
- 10.5.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die MV innerhalb von vier Wochen ein Mitglied oder einen Delegierten zum Nachfolger, der dann bis zum Ende der Wahlperiode amtiert.
- 10.6 Der Vorstand ist ausführendes Organ der MV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Der Vorstand hat zwischen den MV vorläufige Entscheidungsbefugnis. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Bestätigung der MV.
- 10.7 Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung und mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen.
- 10.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstand ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.8.1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 10.9 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (V1) und dem Protokollführer (V2) zu unterschreiben ist.
- 10.10 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- Einberufen der MV und Umsetzung der Beschlüsse der MV
  - Gesetzliche Vertretung gemäß § 26 BGB, sowie Kontakte mit Behörden und anderen Institutionen
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und eines Arbeitskonzeptes, Buchführung, Aktenführung, Erstellen eines Jahres-/Kassenbericht.
  - Bindeglied zwischen einzelnen Organen und Ausschüssen des Vereins.

## **§ 11 Wählbarkeit**

- 11.1 Wählbar sind sowohl die Delegierten als auch die Einzelmitglieder.
- 11.2 Ein Einzelmitglied erhält durch die Wahl in den Vorstand oder in eine andere Funktion kein Stimmrecht in der MV und der LV.
- 11.3 Ein Vorstandsmitglied, das aus dem Vorstand ausgeschieden ist, ist erst nach Ablauf der folgenden Wahlperiode wieder wählbar.

## § 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Über schriftlich dem Vorstand einzureichende Anträge entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
- 12.1.1 Satzungsänderungen betreffs § 2 „Zweck des Vereins“ bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zu MV im Wortlaut zugegangen sein.

## § 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der MV vorgenommen werden. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.1.1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- 13.2 Die MV hat zwei Liquidatoren zu wählen.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen bei bestehender Mitgliedschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. Ansonsten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 13.4 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 26.03.2024



Vorstandsvorsitzender

Drogenliga e.V. Berlin  
Treuenbretzener Str. 16  
13439 Berlin  
Tel: 030/435 54 704